

Umgang mit Fehlern im Journalismus – ein Blick in Pressekodex und Medienrecht

Wenn Medien falsch über Personen, Institutionen oder Unternehmen berichten, sind sie zur Korrektur verpflichtet. Hierbei wird zwischen der **rechtlichen (juristischen) und ethischen Verpflichtung** unterschieden.

Beschwerde

Jede Bürgerin und jeder Bürger, egal ob selbst betroffen oder nicht, kann bei einem Verstoß gegen den Pressekodex (z. B. Verstoß gegen Ziffer 2, die sogenannte „journalistische Sorgfaltspflicht“) Beschwerde beim deutschen Presserat einlegen. Das ehrenamtliche Gremium prüft die Beschwerde. Bei schwerwiegenden Fehlern kann es eine Rüge aussprechen. Ob sich das betreffende Medium danach handelt, die Rüge beispielsweise veröffentlicht, ist dem Medium selbst überlassen. Der Pressekodex ist rechtlich nicht bindend, sondern eine ethische Selbstverpflichtung von Journalistinnen und Journalisten.

Richtigstellung/Berichtigung

Veröffentlicht eine Redaktion eine nachweislich unwahre Tatsachenbehauptung (z. B. ein falscher Name), korrigiert sie diese meist selbst, etwa direkt im Online-Artikel, dafür vorgesehenen Korrekturseiten oder im nächsten Editorial („Brief an die Leser“). Dies passiert meist auf freiwilliger Basis zur Wahrung der Glaubwürdigkeit und aus ethischer Verpflichtung. Betroffene können auch auf juristischem Weg eine Richtigstellung erreichen, beispielsweise wenn ihre Persönlichkeitsrechte verletzt wurden. Dieser Rechtsanspruch basiert auf dem Grundgesetz, dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, Landespressegesetzen für Printmedien sowie dem Medienstaatsvertrag und den Landesmediengesetzen für Online-Medien.

Gegendarstellung

Betroffene können auf dem Rechtsweg erreichen, dass ihre Version oder Sichtweise eines Sachverhalts, über den fehlerhaft berichtet wurde, veröffentlicht wird. Das entsprechende Medium muss diese Gegendarstellung an gleicher Stelle (z. B. auf der Startseite ihrer Website), meist innerhalb von 14 Tagen, veröffentlichen, an der der Ursprungsartikel publiziert wurde – auch wenn sie diese für falsch hält. Ob eine Anwältin oder ein Anwalt oder ein Gericht eine solche Gegendarstellung durchsetzt oder anordnet, kommt auf den Einzelfall an. Grundlage ist vor allem, dass es sich um eine sogenannte „Tatsachenbehauptung“ handelt. Es muss also überprüfbar sein, dass die Darstellung der oder des Betroffenen der Wahrheit entspricht, nicht die des Mediums. Die rechtliche Grundlage ist dieselbe wie bei einer Richtigstellung.